

SATZUNG DER GERHARD-CLAAS-STIFTUNG

PRÄAMBEL

Im Gedächtnis an den Bundesdirektor des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. und späteren Generalsekretär des Baptistischen Weltbundes Pastor Gerhard Claas (1928-1988) hat der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (BEFG) im Jahr 1991 einen »Gerhard-Claas-Studienfonds« ins Leben gerufen mit der Aufgabe, die Erforschung und Kenntnis des deutschen, europäischen und weltweiten Baptismus und die Aus- und Weiterbildung baptistischer Theologen zu fördern.

Durch die Gründung einer kirchlichen Stiftung soll diese Aufgabe auf eine breitere Basis gestellt und am Theologischen Seminar Elstal (Fachhochschule) – der jetzigen Theologischen Hochschule Elstal – des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. verankert werden.

Ziel der Gerhard-Claas-Stiftung ist es, die satzungsgemäßen Aufgaben durch schöpferische Ideen und persönliches Engagement zu entfalten und auf diese Weise zugleich an der Erfüllung des missionarisch-diakonischen Auftrags des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. und der ihm angehörenden Gemeinden mitzuwirken.

§ 1 Name

1. Die Stiftung führt den Namen »Gerhard-Claas-Stiftung«.
2. Sie ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) § 2 Abs. 1 mit Sitz in Wustermark OT Elstal, Landkreis Havelland, Land Brandenburg.
3. Die Gerhard-Claas-Stiftung ist eine Einrichtung im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. Die Aufnahme in den Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. lässt die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Einrichtung unberührt. Jede Art der Haftung des Bundes für die Verbindlichkeiten und das Handeln der Einrichtung ist ausgeschlossen. Ebenso ist jede Art der Haftung der Einrichtung für die Verbindlichkeiten und das Handeln des Bundes ausgeschlossen.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erforschung und Kenntnis des deutschen, europäischen und weltweiten Baptismus und die Aus- und Weiterbildung baptistischer Theologinnen und Theologen.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Vergabe von Stipendien,
 - b) die Herausgabe und Förderung wissenschaftlicher Publikationen
 - c) die Durchführung wissenschaftlicher Symposien, Studientagungen und Forschungsreisen sowie
 - d) die Förderung von Forschungsprojekten der Theologischen Hochschule Elstal
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Der Zweck der Stiftung ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3 Vermögen

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der wertbeständigen Bestandserhaltung nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten ist.
2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck vornehmlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, soweit sie nicht nach Abs. 3 das Vermögen erhöhen. Die Stiftung ist nicht daran gehindert, ihr Vermögen für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben einzusetzen, soweit ein Kapitalgrundstock in Höhe von 50.000 EUR erhalten bleibt. Dazu ist allerdings ein gemeinsamer Beschluss von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat erforderlich. Das so verwendete Vermögen ist dem Stiftungsvermögen innerhalb von fünf Jahren wieder zuzuführen.
3. Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Einnahmen ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Freie Rücklagen können im steuerlich zulässigen Rahmen (z. B. gemäß § 58 Nr. 7a AO) gebildet werden. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonsti-

ge Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken. Über die Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Stiftungsvorstand im Einzelfall.

§ 4 Organe

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Dabei können steuerlich zulässige Pauschalansätze zugrunde gelegt werden. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass einzelne Mitglieder des Stiftungsvorstandes haupt- oder nebenamtlich tätig sein sollen. In diesem Fall kann den haupt- oder nebenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt werden, wenn es die Ertragslage zulässt.

§ 5 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. Zwei der Vorstandsmitglieder sollen dem Kollegium der Theologischen Hochschule Elstal angehören. Die Vorstandsmitglieder müssen einer christlichen Kirche angehören. Sie sollen Mitglieder einer Gemeinde des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. sein. Die Berufung der Vorstandsmitglieder bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der erste Stiftungsvorstand wird im Rahmen des Stiftungsgeschäftes durch das Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. berufen.
3. Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft der Stiftungsrat innerhalb von drei Monaten ein nachfolgendes Mitglied. Der amtierende Vorstand kann dabei von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen. Vorstandsmitglieder, deren Amtsperiode abgelaufen ist, bleiben bis zu ihrer erneuten Wahl oder bis zur Wahl einer Person, die die Nachfolge antritt, durch den Stiftungsrat im Amt.

5. Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Person für den Vorstandsvorsitz und eine für deren Stellvertretung.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung, beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, und hat für die nachhaltige und dauerhafte Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen.
2. Er hat insbesondere die Aufgaben
 - a) der Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) der Vergabe von Fördermitteln aus Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - c) der Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen und die Bildung von Rücklagen,
 - d) der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung und
 - e) der Rechnungslegung und Berichterstattung über die Verwaltung der Stiftung an den Stiftungsrat und an die Stiftungsaufsicht.
3. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein. Der Stiftungsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen und Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Der Stiftungsvorstand kann zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte einen besonderen Vertreter (§ 30 BGB) bestellen.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand wird von der Person, die den Vorstandsvorsitz führt, – bei Verhinderung von deren Stellvertretung – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Tagesordnungspunkte mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Stiftungsvorstand kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.

4. Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er kann einen Beschluss auch im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder zu diesem Verfahren ihre schriftliche Zustimmung erteilen.
5. Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Personen aus dem Vorstand zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird auf Vorschlag des Kollegiums des Theologischen Seminars Elstal (Fachhochschule) durch das Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. berufen. Im Übrigen ergänzt sich der Stiftungsrat selbst durch Zuwahl bzw. wählt rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode ein neues Mitglied. Die Wahl von Mitgliedern hat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates zu erfolgen. Die Stiftungsratsmitglieder müssen einer christlichen Kirche angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates muss einer Gemeinde des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. angehören.
2. Das Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. hat das Recht, eine Person zu seiner Vertretung in den Stiftungsrat zu entsenden oder ein gewähltes Mitglied des Stiftungsrates mit seiner Vertretung im Stiftungsrat zu beauftragen.
3. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt ein Mitglied bis zur Neuwahl im Amt, sofern nicht von einer Nachbesetzung abgesehen wird.
4. Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Person für den Stiftungsratsvorsitz und eine für deren Stellvertretung.
5. Mitglieder des Stiftungsrates können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln des Stiftungsrates. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
6. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
2. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses, sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Person, die mit der Abschlussprüfung gemäß § 11 Abs. 3 beauftragt wird, und
 - d) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Einberufung und Beschlüsse des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird von dem Mitglied, das den Stiftungsratsvorsitz führt – bei Verhinderung von dessen Stellvertretung – mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben. Der Stiftungsrat ist in jedem Fall binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Stiftungsratsmitglied kann die Vertretung nur für jeweils ein anderes Mitglied übernehmen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
4. Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden oder vertretenen Mitglieder, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder zu diesem Verfahren ihre schriftliche Zustimmung erteilen.
5. Über die in der Sitzung des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Personen zu unterzeichnen ist, die die Sitzung geleitet und protokolliert haben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung obliegt dem Stiftungsvorstand.
2. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
3. Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist innerhalb von fünf Monaten zu erstellen. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Stiftungsrat und dem Finanzausschuss des Präsidiums sowie der Treuhandstelle des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes im Land Brandenburg.

§ 13 Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen, die dem in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters nicht entgegenstehen, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich sind. Sie bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates. Über Änderungen der Satzung ist das Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.
2. Satzungsänderungen, die die Auflösung der Stiftung, den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung, Änderungen der formalen Voraussetzungen der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (gem. § 4 Abs. 1-6 BekenntngemO des BEFG) oder die Änderung des Stiftungszwecks beinhalten, bedürfen darüber hinaus der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung und Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 15 Gleichstellung

Die in der Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

Beschlossen durch das Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. am 10.02.2006 in Elstal. § 11 Abs. 3 wurde am 15.02.2016 durch Beschluss des Stiftungsrates geändert. In der Präambel sowie den §§ 1, 2, 5, 7, 8, 10, 11 und 13 wurden Änderungen durch Beschluss des Stiftungsrates vom 28.11.2018 beschlossen.